

Steuer-News

Ausgabe 2/2008

Inhalt

1 ALLES FÜR DIE KINDER!	1
1.1 Kinderbetreuungsgeld	1
1.2 Familienbeihilfe.....	2
1.3 Gebührenbefreiungen für Geburten	2
2 NEUES FÜR AUTOFAHRER AB 1.1.2008	2
3 DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG NACH DEM NEUEN HAUSBETREUUNGSGESETZ	3
4 STEUERSPLITTER	4
5 TERMIN	5

1 Alles für die Kinder!

1.1 **Kinderbetreuungsgeld**

Das **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) wird zwar nicht höher, aber flexibler.¹ In der Normalvariante beträgt das KBG täglich € 14,53 bis zum 36. Lebensmonat des Kindes, wenn davon mindestens 6 Monate der andere Elternteil das Kind betreut. Neu ist, dass die Eltern **für ab 1.1.2008 geborene Kinder** neben der längeren Normalvariante auch zwischen **zwei kürzeren Varianten** wählen können (wobei sie aber auch für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder bis 30.6.2008 einen Umstieg auf eine der beiden Kurzvarianten beantragen können):

Variante	Monate	davon anderer Elternteil	KBG / Tag	KBG / Monat (im Durchschnitt)	KBG / insgesamt (im Durchschnitt)
lang	36	6	€ 14,53	€ 435,90	€ 15.692,40
mittel	24	4	€ 20,80	€ 624,00	€ 14.976,00
kurz	18	3	€ 26,60	€ 798,00	€ 14.364,00

Voraussetzung für den Bezug des KBG bei allen drei Varianten ist aber, dass die Einkünfte des anspruchsberechtigten Elternteils (das ist im Zweifel derjenige Elternteil, der das Kind überwiegend betreut) die **Zuverdienstgrenze** nicht übersteigen. Diese wird ab 2008 auf **€ 16.200** (bisher € 14.600) erhöht. Für die Jahre bis 2007 bewirkt jede Überschreitung der Zuverdienstgrenze, dass der gesamte Jahresbetrag des Kinderbetreuungsgeldes zurückgefordert werden muss. Ab 1.1.2008 muss das Kinderbetreuungsgeld nur mehr bis zu dem Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Wenn z.B. das maßgebliche Einkommen im Jahr 2008 um € 500 über der Zuverdienstgrenze liegt, wird nur noch dieser Betrag zurückgefordert. Die Einkünftegrenze ist nur von jenem Elternteil zu beachten, der das KBG bezieht.

Das Einkommen des Partners spielt nur dann eine Rolle, wenn auch der **Zuschuss zum KBG** beansprucht wird, der als zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache alleinstehende Elternteile oder Familien vorgesehen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Zuverdienstgrenze für den anspruchsberechtigten Elternteil ab 2008 € 16.200 (bisherige Grenze nur € 5.200). Verheiratete bzw. in Partnerschaft lebende Eltern müssen weiters beachten, dass das Einkommen des berufstätigen

¹ BGBl I 76/2007 vom 13.11.2007.

Partners unter der Freigrenze von € 12.200 (bis 31.12.2007: € 7.200) liegt; diese Grenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 4.000 (bis 31.12.2007: € 3.600). Übersteigt das Einkommen des (Ehe)Partners diese Freigrenze, so verringert sich der Zuschuss um den übersteigenden Betrag (Einschleifregelung).

1.2 Familienbeihilfe²

Der Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die Familienbeihilfe zusteht. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird, ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre, der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 50,90 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt. Ohne Geschwisterstaffel beträgt der monatliche Gesamtbetrag je Kind daher unverändert:

Kinder unter 3 Jahren	105,40	50,90	156,30
Kinder ab dem 3. Jahr	112,70	50,90	163,60
Kinder ab dem 10. Jahr	130,90	50,90	181,80
Kinder ab dem 19. Jahr	152,70	50,90	203,60

Ab 1.1.2008 wurde die Geschwisterstaffel ab dem 3. Kind erhöht. Demnach erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe bei mehreren Kindern:

- Für zwei Kinder um € 12,80 (unverändert).
- Für **drei Kinder** um zusätzlich € 35,00 (statt bisher € 25,50), **gesamt € 47,80**.
- Ab **vier Kindern** für jedes weitere Kind **um je € 50,00** (statt bisher € 25,50).

Weiters wurden ab 2008 folgende **Zuverdienstgrenzen erhöht**:

- Die **Einkommengrenze** für den so genannten „**Mehrkindzuschlag**“ (eine zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache kinderreiche Familien in Höhe von € 36,40 pro Monat für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind) wird vom 12-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf einen **fixen Betrag von € 55.000 angehoben**. Der Mehrkindzuschlag wird übrigens nicht automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, sondern muss im Folgejahr mit der (Arbeitnehmer-)Veranlagung oder mit einem gesonderten Antrag beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für 2008 steht der Mehrkindzuschlag daher zu, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Eltern im Jahr 2007 insgesamt den Betrag von € 55.000 nicht überschritten hat.

Tipp: Nutzen Sie unsere Aktionswoche **gratis Arbeitnehmerveranlagung 2007** – weitere Informationen unter www.consensio.at

- Für **studierende Kinder** beträgt die **FB-schädliche jährliche Zuverdienstgrenze** (= zu versteuerndes Einkommen) ab 2008 **€ 9.000** (bisher € 8.725). Dies entspricht einem Jahresbruttobezug 2008 von rd € 11.200. Verdient das Kind mehr, gehen FB und Kinderabsetzbetrag (KAB) verloren.

1.3 Gebührenbefreiungen für Geburten

Last but not least sind **ab 1.1.2008 Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunde, Pass, Staatsbürgerschaftsnachweis), von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.³

2 Neues für Autofahrer ab 1.1.2008

Dass wir Autofahrer immer wieder zur Kasse gebeten werden, ist nicht wirklich überraschend. Hier ein kurzer Überblick, wofür ab 2008 mehr zu zahlen ist:

- Neu ist eine **Winterreifenpflicht** zwischen 1.11. und 15.4. (mit Strafen von € 35 bis zu € 5.000).

² § 8 FLAG idF BGBl. I Nr. 90/2007

³ Information des BMF vom 20.12.2007, GZ BMF-010206/0187-VI/5/2007.

- Die **Autobahnvignette 2008** für Kfz bis 3,5t kostet für 10 Tage € 7,70 (bisher € 7,60), für 2 Monate € 22,20 (bisher € 21,80) und als Jahresvignette € 73,80 (bisher € 72,60). Übrigens spätestens am 1. Februar sollte die Vignette auf der Windschutzscheibe kleben!
- Die **Strafe fürs Handytelefonieren** ohne Freisprecheinrichtung beträgt € 50 (bisher € 25);

Erst am 30.1.2008 wurde als Maßnahme zur Ökologisierung des Steuersystems im Nationalrat das **Ökologisierungsgesetz 2007** beschlossen, welches mit **Wirkung ab 1.7.2008** u.a. für umweltbewusste Autofahrer Verbilligungen, für andere aber Verteuerungen bringt:⁴

- Bei der Berechnung der **Normverbrauchsabgabe** erhalten die Käufer verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge ab 1.7.2008 einen **Bonus von bis zu € 500**, jene von stark umweltbelastenden Kraftfahrzeugen jedoch einen **Malus**. Bei der Einhebung des Malus gilt von 1.7.2008 bis zum 31.12.2009 ein Grenzwert von 180 g CO₂/km und ab 1.1.2010 eine Grenze von 160 g CO₂/km, wobei der **Zuschlag € 25 für jeden g/km CO₂ über dem jeweiligen Grenzwert** beträgt. Käufer von Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten (Hybridantrieb, E 85, Methan (Erdgas/Biogas), Flüssiggas oder Wasserstoff) erhalten einen Bonus von bis zu € 500. Als Fahrzeuge mit Hybridantrieb gelten allerdings nur Full-Hybrid-Fahrzeuge, die zumindest für kurze Strecken selbständiges elektrisches Fahren ermöglichen. Für Fahrzeuge, für die keine CO₂-Emissionswerte vorliegen, gilt ab einer Motorleistung von 100 kW ein Zuschlag von € 20 je Kilowatt.
- Die Änderung des **Mineralölsteuergesetzes** bringt ab 1.7.2008 eine Steuersatzdifferenz zwischen schwefelarmen und schwefelhaltigen Brennstoffen von 3 Cent/l.

Gute Nachrichten gibt es für **einkommensschwache Pendler**⁵: Nach der 10%igen Erhöhung des Pendlerpauschales ab 1.7.2007 wird der bereits im Vorjahr für **2008 und 2009 eingeführte Pendlerzuschlag zur Negativsteuerregelung beim Arbeitnehmerabsetzbetrag erhöht**. Die **Negativsteuer** (= Steuergutschrift), die bisher mit 10 % der Werbungskosten (SV-Beiträge, Wohnbauförderungsbeitrag und Arbeiterkammerumlage) begrenzt war, wird für Pendler mit Anspruch auf das Pendlerpauschale **auf 15 % erhöht**. Der **Maximalbetrag** von ursprünglich € 200 wird **auf € 240** angehoben. Dadurch erhalten jene Pendler, die so wenig verdienen, dass sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag bei ihnen nicht mehr voll auswirkt, bei den Arbeitnehmer-Veranlagungen 2008 und 2009 eine zusätzliche Steuergutschrift. Von der Entlastung profitieren etwa 100.000 Pendler, die maximale zusätzliche Entlastung beträgt € 80.⁶

3 Die 24-Stunden-Betreuung nach dem neuen Hausbetreuungsgesetz

Nachdem sich die bisherige Praxis der 24-Stunden-Betreuung von pflegebedürftigen Menschen (insbesondere durch ausländische Betreuungskräfte) als rechtswidrig herausgestellt hat, wurde im Jahr 2007 mit dem **Hausbetreuungsgesetz und einer Novelle zur Gewerbeordnung** ein neues **legales Modell einer 24-Stunden-Betreuung** entwickelt.

Unter (Haus-)Betreuung fallen **alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen** (insbesondere Anwesenheit, haushaltsnahe Dienstleistungen etc); dafür sind keine speziellen beruflichen Qualifikationen erforderlich. **Pflegeleistungen** (wie zB Verabreichung von Medikamenten, Hilfe bei Einnahme von Mahlzeiten oder bei Körperpflege) sind davon nicht umfasst und dürfen nur von ausgebildetem Pflegepersonal vorgenommen werden.

Wer sich bei der Hausbetreuung nicht eines gemeinnützigen Anbieters (zB Hilfswerk, Caritas etc) bedienen will, hat seit 1.7.2007 **zwei Möglichkeiten für die legale Betreuung** zur Auswahl:

- a) Beschäftigung einer **selbständig erwerbstätigen Betreuungsperson**, die den **(freien) Gewerbeschein der Personenbetreuung** besitzt.
- b) Beschäftigung einer Betreuungsperson als **Angestellte/n**.

⁴ Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 14.2.2008.

⁵ Die diesbezüglichen Änderungen der §§ 33 Abs 9 und 124b Z 143 EStG wurden im Nationalrat im Rahmen der Ökostromgesetz-Novelle 2008 am 30.1.2008 beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 14.2.2008.

⁶ bei einem steuerpflichtigen Monatsbezug von rd 740 Euro.

Der Vorteil von **selbständigen Betreuungskräften (Werkvertrag)** liegt vor allem darin, dass die **Arbeitszeiten frei vereinbar** sind. Für eine selbständige Tätigkeit spricht zB das Vorliegen eines Gewerbescheins, keine Vereinbarung von konkreten Vorgaben über die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (keine Weisungen) sowie die Möglichkeit der Vertretung durch eine andere Betreuungskraft. In diesem Fall liegen steuerlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vor. Die betreute Person treffen keine Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger; vielmehr muss sich die Betreuungsperson selbst bei der Gewerbebehörde, bei der SVA sowie beim Finanzamt anmelden. Die **steuerpflichtigen Einkünfte** ergeben sich aus dem Honorar zuzüglich Sachbezugswert für die volle freie Station (€ 196,20 pro Monat bzw € 6,54 täglich) abzüglich Betriebsausgaben.

Wird die Betreuungsperson im Rahmen eines **Dienstvertrages nichtselbständig tätig**, hat der Auftraggeber (= zu betreuende Person bzw Angehöriger) die **Pflichten des Arbeitgebers** wahrzunehmen (Anmeldung bei Sozialversicherung, allenfalls arbeitsmarktrechtliche Bewilligung, Lohnabrechnung). In diesem Fall sind auch gewisse **Arbeitszeitgrenzen** zu beachten (zB darf in zwei aufeinander folgenden Wochen die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten).

Die mit einer Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen sowie auch alle Arztkosten und Kosten für Arznei- und Pflegemittel können – abzüglich allfälliger Zuschüsse (wie zB Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) – vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner **ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden. Bezieht die zu betreuende Person kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen, dann kann jene unterhaltsverpflichtete Person, welche die Aufwendungen trägt (zB Kind), diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall erfolgt jedoch die Kürzung um den Selbstbehalt.

4 Steuersplitter

- **Bonusmeilen steuerpflichtig?**

Nach einer jüngsten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats in Graz ist der private Verbrauch von beruflich erworbenen Bonusmeilen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig.⁷ Das Finanzministerium hat sich zur weiteren Vorgangsweise noch nicht geäußert.

- **Steuerbefreiung für Trinkgelder verfassungswidrig?**

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die unter Finanzminister Grassler eingeführte Steuerbefreiung für Trinkgelder möglicherweise verfassungswidrig. Das Höchstgericht hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

- **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2008**

Der **Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 €** steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2008 heranzuziehen.⁸ Die Sätze haben sich seit 2004 wie folgt entwickelt:

Altersgruppe / Betrag in €	2008	2007	2006	2005	2004
bis 3 Jahre	170	167	164	160	157
bis 6 Jahre	217	213	209	204	200
bis 10 Jahre	280	275	270	264	258
bis 15 Jahre	321	315	309	302	296
bis 19 Jahre	377	370	363	355	348
bis 28 Jahre	474	465	457	447	438

⁷ UFS 25.10.2007, RV/0113-G/05.

⁸ Erlass vom 7.12.2007, GZ BMF-010222/0230-VI/7/2007.

- **Rezeptgebührenobergrenze**

Für Gewerbepensionisten und **GSVG-Versicherte** wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1.1.2008 automatisch mit **2 % des Nettoeinkommens begrenzt**. Überschreitet die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren diese Grenze, tritt für das restliche Kalenderjahr eine Rezeptgebührenbefreiung ein, welche für den Arzt im e-card-System ersichtlich ist.

- **Euroeinführung**

Ab 1.1.2008 gilt der Euro auch in **Malta und Zypern** und damit in insgesamt 15 EU-Staaten.

5 Termin 29.2.2008

Die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2007** (Formular L 16) und der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 18) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria) muss bis 29.2.2008 abgeschlossen sein (in Papierform – falls diese zulässig ist – bis 31.1.2008!).